

BVGer D-2713/2019 vom 30. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2713_2019

FR: TAF D-2713/2019 du 30 août 2022

IT: TAF D-2713/2019 del 30 agosto 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Daneben muss auch in Konstellationen wie der vorliegenden, in der nachträglich (nach Abschluss des ordentlichen

D-2713/2019 Seite 7 Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht) entstandene, potentiell erhebliche Beweismittel eingereicht werden, welche vorbestehende Tatsachen belegen sollen, der vorgebrachte Schutzbedarf im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuches beim SEM geltend gemacht werden (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3 m.w.H.). Das SEM hat die Eingabe vom 22. März 2019 unter dem Aspekt des qualifizierten Wiedererwägungsgesuches geprüft.

E. 3.3

Angesichts der nachfolgenden Erwägungen zur Frage der Erheblichkeit der neuen Beweismittel kann an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit der Frage unterbleiben, ob die Beweismittel rechtzeitig eingebracht worden sind beziehungsweise ob sie bei Beachtung der zumutbaren Sorgfaltspflicht nicht bereits im ordentlichen Verfahren hätten eingereicht werden müssen. Auch das SEM hat sich zu diesen Fragen nicht geäußert.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM erinnerte in seiner Begründung zunächst daran, dass sowohl es als auch das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2015 zum Schluss gekommen seien, dass die geltend gemachte Verfolgung in Afghanistan nicht der Wahrheit entsprechen würde. Die im damaligen Urteil aufgeführten Ungereimtheiten würden durch die neuen Beweismittel nicht aufgelöst. Ferner könne bezüglich afghanischen Dokumenten allgemein festgehalten wer-

D-2713/2019 Seite 8 den, dass aufgrund der weit verbreiteten Korruption praktisch alle Dokumente beschaffbar seien. Der Beweiswert von afghanischen Dokumenten sei daher als äusserst gering einzustufen. Die nachgereichten Drohbriefe würden keine Sicherheitsmerkmale enthalten. Dies bedeute, dass sie leicht fälschbar seien und deren

Authentizität sich auf keine Weise überprüfen lasse. Ausserdem sei nicht nachzuvollziehen, weshalb die Taliban bis 2018 zuwarten sollten, um den Beschwerdeführer zu verfolgen, und sie gleichzeitig seine Brüder, die ein ähnliches Profil aufwiesen, nicht belangen würden. Im Übrigen seien die Angaben über Zeitpunkt, Art sowie die weiteren Umstände der Zustellung der Drohbriefe nur allgemein ausgefallen. Auch die nachgereichten Zeugenaussagen bezüglich des im (...) 2014 erlittenen Überfalls würden den Eindruck von nachträglich von der Schweiz aus in Auftrag gegebenen Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert hinterlassen. Die Aussagen und Anzeige des Vaters würden nur auf unbewiesenen Parteibehauptungen beruhen, womit auch diesen Dokumenten kein Beweiswert zukomme. Ferner erscheine nicht nachvollziehbar, wieso der Vater vier Jahre gewartet habe, um diesen angeblichen Übergriff anzuzeigen.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift entgegnete der Beschwerdeführer, den eingereichten Unterlagen käme Beweiswert zu. So gehe die Vorinstanz fehl, soweit sie die Drohbriefe der Taliban a priori mangels Sicherheitsmerkmale aus dem Recht gewiesen haben wolle. Es ergebe sich aus der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts, dass derartigen Dokumenten Beweiswert zukomme. Die Taliban hätten sodann nicht bis 2018 zugewartet, um den Beschwerdeführer zu bedrohen. In den Jahren 2016 und 2017 hätte der Vater bereits Drohbriefe erhalten. Dieser habe die Schreiben aber nicht aufbewahrt, weil er seinen Sohn in Sicherheit gewähnt habe. Die Angaben in Bezug auf den Erhalt der Briefe seien zudem allgemein ausgefallen, weil diese schriftlich gemacht worden seien. Hätte die Vorinstanz weitere Information zum Erhalt der Briefe gewünscht, wäre es an ihr gelegen, Ergänzungsfragen zu stellen. Die Vorinstanz verkenne auch den Inhalt der Anzeige beim Gesundheitsamt in B. Diese beruhe nicht allein auf einer Aussage seines Vaters. Vielmehr sei der Übergriff von weiteren Zeugen und der Behandlung wegen der erlittenen Kopfverletzung bestätigt worden. Der Zeitpunkt der Anfrage hänge mit der Beschaffung von neuen Beweismitteln im Rahmen des neuen Asylverfahrens zusammen. Dies würde an der Wahrheit der Bestätigung aber nichts ändern. In Bezug auf das Urteil D-3192/2015 sei festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer keine Widersprüche vorgeworfen worden seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen damals unter D-2713/2019 Seite 9 anderem damit begründet, dass es nicht nachvollziehbar wäre, dass er am Arbeitsort überfallen worden sei, wodurch viele Mitarbeiter Zeuge vom Überfall geworden seien. Das Gericht verkenne dabei, dass die Angreifer bewusst viele Zeugen in Kauf genommen hätten, um eine möglichst breite Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Dies sei eine bekannte Strategie der Taliban. Ausserdem sei längst bekannt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Stellung als erfolgreicher Geschäftsführer einer besonders exponierten Personengruppe angehöre, die in besonderem Ausmass Angriffen und Schutzgelderpressungen ausgesetzt sei. Der Überfall erscheine vor diesem Hintergrund ausgesprochen realistisch. Im Weiteren habe die Vorinstanz versäumt, eine Gesamtwürdigung aller Umstände und der aktuellen Beweislage vorzunehmen. Bei dieser sei angesichts des Fehlens von Widersprüchen in den Aussagen, der erklärbaren scheinbaren Ungereimtheiten sowie der neu eingereichten Unterlagen von der Glaubhaftigkeit der flüchtlingsrechtlich relevanten Vorbringen auszugehen. Sodann habe die Vorinstanz der herabgesetzten Beweisanforderungen gemäss Art. 7 AsylG nicht hinreichend Rechnung getragen, soweit diese Vorbringe, die eingereichten Unterlagen könnten die Vorbringen nicht beweisen, da sie nicht fälschungssicher wären. Es würden

aber zahlreiche Dokumente von verschiedenen Stellen vorliegen, die zusammen mit den widerspruchsfreien Aussagen klar für die Wahrheit seiner Vorbringen sprechen.

E. 5.3

In der eingereichten Vernehmlassung hielt das SEM vollumfänglich an seinen Ausführungen fest. Insbesondere habe es den eingereichten Beweismitteln den Beweiswert begründet aberkannt. Somit erachtete es den behaupteten Angriff auf den Beschwerdeführer im Jahr 2014 nach wie vor als unglaubhaft.

E. 5.4

In der Replik äusserte sich der Beschwerdeführer zu Aspekten hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. In Bezug auf den Aspekt hielt er an den Ausführungen der Beschwerdeschrift fest. Am 13. November 2019 teilte er zudem mit, das in Aussicht gestellte Schreiben der afghanischen Botschaft in Genf könne nicht eingereicht werden. Die afghanische Botschaft habe jedoch mündlich bestätigt, dass die Unterlagen authentisch seien.

D-2713/2019 Seite 10

E. 6.1

Vorliegend stellt sich im Wesentlichen die Frage, ob es dem Beschwerdeführer gelungen ist, mit den neu vorgelegten Beweismitteln glaubhaft zu machen, dass er bei einer Rückkehr ernsthaften Nachteilen im Sinne des Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass sich das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil D-3192/2015 vom 2. Juni 2015 ausführlich mit der Glaubhaftigkeit der Vorbringen auseinandergesetzt hat. Es kam damals zum Schluss, dass hinsichtlich des Überfalls, bei welchem der Beschwerdeführer angeblich schwere Kopfverletzungen davongetragen habe, ernsthaft zu bezweifeln sei, dass dieser so stattgefunden habe. So sei es etwa nicht nachvollziehbar, dass er ausgerechnet an seinem Arbeitsort in Anwesenheit von mehreren Personen überfallen worden sei. Zudem sei nicht ersichtlich, weshalb er nicht bereits früher erpresst worden wäre, zumal sein Bruder von derselben Person bedrängt worden sei. Ausserdem habe er nicht angeben können, weshalb ausgerechnet er überfallen worden sei.

E. 6.2

Nachdem sich vorliegend die Frage stellt, ob die neu entstandenen Beweismittel erheblich und damit geeignet sind, die aufgrund der bisherigen Aktenlage als unglaubhaft erachteten Vorbringen als überwiegend glaubhaft erscheinen zu lassen, ist vorab auf die zentralen Elemente einzugehen, die gegen die Glaubhaftigkeit sprechen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher zunächst auf die weiterhin zutreffenden Erwägungen des Urteils D-3192/2015 verwiesen. Die Glaubhaftigkeit der Vorbringen ist aber auch aufgrund weiterer Aspekte zu verneinen. So ist zunächst zweifelhaft, dass der Beschwerdeführer telefonisch aufgefordert wurde, 200'000 USD zu bezahlen. Über den Anrufer und das Telefongespräch konnte er keine detaillierten Aussagen machen. Er konnte ebenfalls nicht schlüssig erklären, wie die Täter herausfinden konnten, über wie viel Geld er verfügte und wo er sich am Morgen des (...) 2014 aufhielt. Des Weiteren sind seine Ausführungen zum Überfall selbst kurz und detailarm ausgefallen. Dies stellte auch das SEM zutreffend fest. Bei erlebnisbezogenen Schilderungen wäre aber zu erwarten, dass Handlungsabläufe und Inhalte von Gesprächen proaktiv, detailliert und widerspruchsfrei wiedergegeben werden können. So widersprach er sich beispielsweise, als er ausführte, die Täter hätten die

Mitarbeiter gefragt, wer hier die Verantwortung habe, und ein Mitarbeiter habe auf ihn gezeigt (vgl. Anhörung F11), und wenig später allerdings erklärte, er habe gefragt, was los wäre, und die Täter hätten als Antwort auf ihn gezeigt und gesagt: «Da ist er ja selber!» (vgl. Anhörung F73). Gerade in Kombination mit der Substanzarmut

D-2713/2019 Seite 11 des Gesamtvortrags fällt ein derartiger Widerspruch ins Gewicht. Es ist zudem nur schwer nachvollziehbar, dass die Angreifer ihn bewusstlos geschlagen hätten, ihn anschliessend aber nicht entführt haben sollen, wenn sie von ihm hätten Geld erpressen wollen. Vor diesem Hintergrund leuchtet auch gesamthaft nicht ein, dass die Täter nicht versucht hätten, ihn auf seinem Arbeitsweg oder aus seinem Zuhause zu entführen. Seine Argumentation, dies wäre aufgrund der Polizeipräsenz nicht möglich und mit Blick auf das Abschreckungspotential aus Sicht der Taliban auch nicht wünschenswert gewesen, überzeugt nicht. Ausgesprochen substanzarm und vage sind sodann seine Schilderungen zur Situation auf der Polizeistation. Dort sei er zufällig einem Täter begegnet, der Zivilkleidung getragen habe. Diese Zufallsbegegnung habe ihn veranlasst zu glauben, die Polizei und seine Angreifer würden zusammenarbeiten und er könne aufgrund dieser Gefahr nicht in seinem Heimatstaat bleiben. Dies ist schon deshalb nicht nachzuvollziehen, da er schilderte, die Täter hätten beim Überfall alle eine Polizeiuniform getragen (vgl. Anhörung F54). Dementsprechend hätte er bereits infolge des Überfalls befürchten müssen, dass Teile der Polizei mit C. _____ zusammenarbeiten könnten. Diese gewichtige logische Unstimmigkeit vermag er nicht zu erklären. So bestehen bereits deswegen gewichtige Zweifel an der Glaubhaftigkeit zentraler Elemente der Sachverhaltsdarstellung.

E. 6.3

Mit dem vorliegenden Wiedererwägungsgesuch wurden verschiedene Schreiben eingereicht, die den Überfall nachweisen sollen. Diese umfassen unter anderen Bestätigungsschreiben von Mitarbeitern, dem Vater und den Spitalbehörden. So bezeugten vier ehemalige Mitarbeiter, dass der Beschwerdeführer durch vier bewaffnete Taliban schwer verprügelt worden sei. Der Chef der Firma (...) bestätigte ebenfalls, jener sei von vier bewaffneten Personen geschlagen worden. In einem anderen Schreiben erklärten vier weitere ehemalige Mitarbeiter, zwei bewaffnete Taliban seien am (...) 2014 in die Firma eingedrungen und hätten ihn mit Gewalt entführen wollen. Zwei weitere Talibankämpfer hätten beim Auto gewartet. Die Spitalbehörden des Kreisspitals (...) bestätigten diese letztere Aussage sowie die Einlieferung und Behandlung des Beschwerdeführers. Der Vater wandte sich mit einem Schreiben an die Sicherheitspolizei und sagte aus, die Taliban hätten seinen Sohn beim Überfall sogar töten wollen. Er sei schwer am Kopf verletzt und auch seine linke Hand respektive sein linker Arm sei dabei so gravierend verletzt worden, dass eine Operation nötig gewesen wäre. Der Chef des Amtes (...) bestätigte, der Beschwerdeführer habe wegen Drohungen seitens des Taliban-Kommandanten E. _____

D-2713/2019 Seite 12 das Heimatland verlassen müssen. Auch im Schreiben des bürgerlichen Vereins des Bezirks F. _____ ist die Rede von Drohungen gegen den Beschwerdeführer. Diese Bestätigungsschreiben widersprechen grösstenteils den Schilderungen des Beschwerdeführers, dass drei Angreifer in der Fabrik gewesen seien und ihn hätten entführen wollen. Von einer schweren Verletzung der Hand beziehungsweise des Arms sprach er ebenfalls an keiner Stelle. Die Anzahl der Täter, die unmittelbar am Überfall mitgewirkt haben, sowie die Art und Schwere der erlittenen Verletzungen sind

wesentliche Sachverhaltselemente. Diese werden erwartungsgemäss bei erlebnisbasierten Aussagen nicht widersprüchlich geschildert. Dementsprechend sind diese Bestätigungsschreiben nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen zu beseitigen, sondern bestätigen diese Zweifel sogar.

E. 6.4

Mit vorliegendem Wiedererwägungsgesuch wurden ausserdem zwei Drohbriefe der Taliban (datiert auf [...] 2018 und [...] 2018) eingereicht. Beide sind an den Vater des Beschwerdeführers adressiert und besagen, der Beschwerdeführer werde hingerichtet, wenn er in die Hände des Mujaheddin falle.

E. 6.4.1

Das Gericht stellt diesbezüglich fest, dass das SEM den Beweiswert der Drohbriefe mit überzeugenden Argumenten verneint hat. So sind etwa – wie die Vorinstanz zutreffend ausführte – die Angaben über die genauen Umstände der Zustellung dieser Briefe äusserst vage ausgefallen, was gegen die Echtheit der Drohbriefe spricht. Der Beschwerdeführer nutzte weder die Beschwerde noch die Replik, um genauere Ausführungen zur Echtheit der Drohbriefe zu tätigen und damit seine Vorbringen zu untermauern. Ferner ist der Verweis in der Beschwerdeschrift auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3084/2018 vom 12. September 2018 unbehilflich, da dieses Urteil gerade nicht die vorgebrachte These unterstützt, dass Drohbriefen der Taliban eine allgemeine Beweiskraft zugesprochen werden kann. Daher sind die vorgelegten Drohbriefe nicht geeignet, ein Verfolgungsinteresse seitens der Taliban zu belegen.

E. 6.4.2

Ausserdem geht das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz einig, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Taliban den Beschwerdeführer erst 2018 schriftlich bedroht haben sollten. Die Behauptung, im Jahr 2016 und 2017 hätte sein Vater bereits Drohbriefe erhalten, diese aber nicht aufbewahrt, weil er seinen Sohn in Sicherheit wähnte, ist nicht substantiiert und als Schutzbehauptung zurückzuweisen. Ausserdem wäre bei D-2713/2019 Seite 13 einem fortbestehenden, grossen Interesse der Taliban am Beschwerdeführer zu erwarten, dass auch nach 2018 weitere Drohbriefe erstellt oder Drohhandlungen vorgenommen worden wären. Da der Beschwerdeführer mit seiner Familie in Kontakt steht, ist davon auszugehen, dass ihm derartige Bedrohungen bekannt geworden wären und er sie dem Gericht mitgeteilt hätte.

E. 6.5

Nach dem Gesagten ist insgesamt festzuhalten, dass die mit dem Wiedererwägungsgesuch neu eingereichten Beweismittel als nicht erheblich zu qualifizieren sind, da sie nicht geeignet sind, die im ordentlichen Verfahren als unglaubhaft erachteten Vorbringen glaubhaft erscheinen zu lassen respektive eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers zu belegen. Dementsprechend drohen ihm im Heimatstaat keine schweren, individuellen Nachteile, welche über die Gefährdungslage hinausgehen, die wiedererwägungsweise im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von der Vorinstanz berücksichtigt wurde. Die Vorinstanz hat demnach die Begehren um Wiedererwägung der Verfügung vom 11. Mai 2015 betreffend Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung zu Recht abgewiesen.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit ihrem Entscheid über die teilweise Wiedererwägung vom 3. März 2022 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – im vorliegenden Fall nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Die Beschwerde ist damit bezüglich Wiedererwägung im Wegweisungsvollzugspunkt gegenstandslos geworden.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung – soweit Asyl und Flüchtlingseigenschaft betreffend – Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt

D-2713/2019 Seite 14 (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen. Im Übrigen wurde die Beschwerde gegenstandslos.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens – der als hälftiges Unterliegen einzustufen ist – wären dem Beschwerdeführer reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 VwVG). Da das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 5. Juli 2019 gutgeheissen wurde, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 9.2

Soweit die Vorinstanz teilweise auf seine Verfügung zurückgekommen ist und damit die entsprechende Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten, die vom SEM auszurichten ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 15 i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts der teilweisen Gegenstandslosigkeit ist die Parteientschädigung indessen um die Hälfte zu reduzieren. In der Kostennote vom 30. März 2022 werden ein Aufwand von 12.45 Stunden à Fr. 300.– und Auslagen von Fr. 29.50 geltend gemacht. Der ausgewiesene Aufwand ist als angemessen zu erachten. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 300.– ist für die Bemessung der Parteientschädigung und des Honorars reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Parteientschädigung ist demnach inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer auf gerundet Fr. 2'027.– festzusetzen und das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-2713/2019 Seite 15